

Die Verjährungsfristen: Gestern, heute und morgen

Änderungen im Obligationenrecht

von Walter Maffioletti*



Am ersten Januar 2013 sind die neuen Verjährungsfristen im Sachgewährleistungsrecht in Kraft getreten. Diese Änderungen zielen auf eine Besserstellung von Konsumenten in der Schweiz und auf eine Harmonisierung zu den Bestimmungen des europäischen Rechts. Und die Regelungen haben Auswirkungen, auch in der Baubranche.

der Abnahme geltend machen, unter der Voraussetzung, dass er die Mängel sofort gerügt hatte. Wenn Herr Müller als Bauherr einen Riss in der Wand seiner Wohnstube feststellte, dann musste er sofort den Mangel beim Bauunternehmer rügen, und danach hatte er fünf Jahre Zeit ab der Abnahme, um seine Forderung durchzusetzen, bevor die Verjährung eingetreten wäre.

Gestern

Bis zum 31. Dezember 2012 war es so, dass beim Kaufvertrag die Verjährung bei Mängeln an einer beweglichen Sache nach einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes eintrat. Falls Herr Müller neue Pneus am 1. Juli 2011 kaufte und diese Risse aufwiesen, dann musste er, nach der sofortigen Anzeige beim Verkäufer, innert einem Jahr seit der Lieferung handeln. Auch wenn Herr Müller die Risse erst im September 2012 entdeckt hätte, hätte sich nichts am Eintreten der Verjährung geändert. Falls der Käufer im September 2012 trotzdem eine Klage eingereicht hätte, dann hätte er darauf gefasst sein müssen, dass sich der Verkäufer auf die Verjährung berufen würde. Diese Regelung galt auch im Werkvertrag: Falls Herr Müller am 1. Juli 2011 einen Tisch auf Mass bei einem Schreiner bestellte, und er nach der Abnahme ein Loch entdeckte, dann hatte er (sofortige Anzeige des Mangels vorausgesetzt), nach Ablieferung, zuhause oder beim Schreiner, ein Jahr Zeit, um seine Forderung durchzusetzen. Auch wenn Herr Müller das Loch erst im September 2012 entdeckt hätte, hätte sich nichts am Eintreten der Verjährung geändert: Die Forderung wäre verjährt. Was unbewegliche Bauwerke anbelangt, konnte der Besteller gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts seine Mängelrechte gegen Unternehmer, Architekten oder Ingenieur während fünf Jahren ab

Heute

Ab dem 1. Januar 2013 ist im Obligationenrecht für Kaufgegenstände und bewegliche Werke die einjährige der zweijährigen Frist gewichen. Neu tritt die Verjährung nach zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes ein. Falls Herr Müller neue Pneus am 1. Juli 2013 kauft, und diese Risse aufweisen, dann muss er, nach sofortiger Anzeige, innert zwei Jahren ab der Lieferung handeln. Entdeckt Herr Müller die Risse im September 2014, dann ist er, unter Voraussetzung einer sofortigen Anzeige, mit der Geltendmachung seiner Ansprüche immer noch rechtzeitig. «Sofort» legt das Bundesgericht in kontinuierlicher Rechtsprechung sehr kurz aus und zwar bei ca. sieben Tagen. Auch im Werkvertrag gilt ab dem 1. Januar 2013 für bewegliche Werke die zweijährige Frist. Falls Herr Müller am 1. Juli 2013 einen Tisch auf Mass bei einem Schreiner bestellt, und er nach der Abnahme ein Loch entdeckt, dann muss er, nach sofortiger Mängelrüge beim Schreiner, innert zwei Jahren seit der Abnahme handeln. Entdeckt Herr Müller das Loch erst im September 2014, dann ist er mit der Geltendmachung seiner Ansprüche, unter Voraussetzung der sofortigen Mängelrüge, immer noch rechtzeitig. Besonders hervorzuheben ist die Konstellation in Zusammenhang mit der bestimmungsgemässen Inte-

gration einer beweglichen Sache oder eines beweglichen Werks in ein unbewegliches Werk. Wird ein aus Stahl auf Mass vorgefertigter Tresor in eine Wand eingemauert, und entstehen auf Grund der schlechten Qualität des Stahls bei der Wand Schäden, dann haftet der Lieferant des Tresors für Mängel während fünf Jahre seit der Abnahme des Tresors, genau wie der Bauunternehmer, der die Wand hergestellt hat und während fünf Jahre seit deren Abnahme haftet. Bis zum 31. Dezember 2012 war es so, dass der Lieferant des Tresors nur ein Jahr lang gehaftet hätte, der Bauunternehmer hingegen fünf Jahre. Mit den neuen Bestimmungen zielte der Gesetzgeber auf eine Koordination der Verjährungsvorschriften für Mängel an beweglichen Kaufgegenständen und an beweglichen Werken mit den Verjährungsvorschriften bei unbeweglichen Werken. Aus dem obigen Sachverhalt geht eine Frage hervor: Wann beginnen die Verjährungsfristen zu laufen? Beim auf Mass vorgefertigten Tresor, der als bewegliches Werk qualifiziert werden kann, beginnt die Verjährungsfrist nach dessen Abnahme zu laufen. Würde es sich beim Tresor um einen Kaufgegenstand handeln, dann würde die Verjährungsfrist ab dessen Lieferung laufen. Bei der Wand beginnt hingegen die Verjährungsfrist ab der Abnahme der Wand zu laufen. Dass im Rahmen eines Bauvorhabens die Abnahme des Tresors mit der Abnahme der Wand zeitlich nicht übereinstimmen wird, versteht sich von selbst. Es können nicht nur Wochen, sondern Monaten zwischen den Abnahmen oder zwischen Lieferung des beweglichen Werks und Abnahme des unbeweglichen Werks liegen. Dass spätestens bei dieser Frage Endstation für die Koordinationsbemühungen seitens des Gesetzgebers ist, ist zu bedauern. Neu ist im Obligationenrecht auch die Einschränkung der Parteiautonomie, die aus Gedanken des Konsumentenschutzes geprägt ist. Beim Kauf von Neuwaren dürfen die Verjährungsfristen gegenüber Konsumenten maximal auf zwei Jahre gekürzt werden (für gebrauchte Sachen ein Jahr). Diese Einschränkung gilt auch für Werkverträge und für den Immobilienkauf. Über die Qualifikation des Konsumentenvertrags dürften Auslegungsfragen vorprogrammiert sein: Grundsätzlich handelt es sich aber um Verträge, die Sachen für den persönlichen oder familiären Gebrauch — resp. insbesondere Verbrauch — des Käufers zum Gegenstand haben, wobei der Verkäufer in Zusammenhang mit seiner Berufs- bzw. Gewerbetätigkeit handeln muss.

Morgen

Eine Revision des Obligationenrechts, die sowohl eine Vereinheitlichung der Verjährungsfristen im ausservertraglichen Bereich (z.B. beim Unfall eines Passanten, der von einem Baustellenfahrzeug touchiert wird) als auch eine Harmonisierung mit dem Vertragsrecht bezweckt, läuft bereits. Der Bundesrat schickte vor zwei Jahren einen Vorentwurf in die Vernehmlassung. Dieser sah insbesondere vor, dass die allgemeinen Bestimmungen des Verjährungsrechts für sämtliche privatrechtlichen Forderungen unabhängig von ihrem Entstehungsgrund gelten. Im letzten Sommer wertete der Bundesrat deren Ergebnisse aus, und gab die Vorbereitung einer entsprechenden Botschaft in Auftrag. Das Prinzip der Gültigkeit der allgemeinen Bestimmungen des Verjährungsrechts für sämtliche privatrechtliche Forderungen wurde kritisiert, genau wie die vorgeschlagene Möglichkeit, die Verjährungsfristen im Vertragsrecht abändern zu können. Dies mit der Begründung, dass die Idee der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verjährungsrechts dadurch tangiert werden würde. Zweifel wurden auch in

Zusammenhang mit dem Schutz der schwächeren Partei wie Arbeitnehmer- oder Mieterschaft geäußert. Die Revision hat auch einen besseren Schutz von Geschädigten im ausservertraglichen Recht zum Ziel, dies mittels Verlängerung der Verjährungsfristen.

Schlusswort

Die seit dem ersten Januar 2013 geltenden Bestimmungen stellen eine erste Annäherung zu einer Harmonisierung der Gewährleistungsfristen dar. Sie werden eine wichtige Rolle im Baubereich spielen, jedoch wird der Gesetzgeber anlässlich der laufenden Revision einige Fragen eingehend klären bzw. geeignete Regelungen zu deren Lösung aufstellen müssen. Momentan ist für die Beteiligte wichtig, die neuen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen und sie im Rahmen ihrer alltäglichen Berufsrealität zu berücksichtigen.

walter.maffioletti@sia.ch

* Walter Maffioletti, Rechtsanwalt, ist Leiter SIA-Recht und Mitglied der Geschäftsleitung des SIA